

29.10.91

U - G - R - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Neunzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes (Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als
Kraftstoffzusatz - 19. BImSchV)

Punkt der 636. Sitzung des Bundesrates am 8. November 1991

A

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit (U) und
der Gesundheitsausschuß (G)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

U 1. Zu § 3 Abs. 3 Satz 2

Bei An-
nahme
ent-
fällt
Ziff. 2

In § 3 Abs. 3 Satz 2 ist das Datum "31. Dezember 1995"
durch das Datum "31. Dezember 1993" zu ersetzen.

Begründung:

Die hohe Immissionsbelastung in Ballungs-
gebieten durch Dioxine aus dem Verkehr
gebietet ein schnellstmögliches Verbot.

Ausgeliefert am 29. OKT. 1991

G 2. Zu § 3 Abs. 3 Satz 2

Ent-
fällt
bei
An-
nahme
von
Ziff. 1

In § 3 Abs. 3 ist der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die Bewilligung ist zu befristen, längstens bis zum
31. Dezember 1995."

Begründung:

Nach der vorliegenden Fassung sind nur Ausnahmegewilligungen, die zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte erteilt werden, längstens bis zum Dezember 1995 zu befristen. Dagegen ist für Ausnahmen zur Vermeidung von Versorgungsengpässen keine zeitliche Befristung vorgesehen. Dies wird damit begründet, daß nach Art. 2 Abs. 1 der EG-Richtlinie 85/210/EWG die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, auf ihrem Hoheitsgebiet verbleites Benzin in ausgewogener Streuung zur Verfügung zu stellen. Im Sinne dieser EG-Richtlinie ist verbleites Benzin jedes Benzin "mit einem zulässigen Höchstgehalt an Bleiverbindungen - ausgedrückt in Blei - von nicht mehr als 0,40 g Pb/l und nicht weniger als 0,15 g Pb/l" (Art. 1, Buchst. c). Somit besteht keine Verpflichtung zum Einsatz von Chlor- und Bromverbindungen zum verbleiten Benzin.

- 3 -

Im übrigen wird in der Begründung zur Verordnung der Bundesregierung angeführt, daß nach den Erkenntnissen aus einem Untersuchungsprogramm der Mineralölindustrie und der Automobilindustrie "die Fahrzeuge auch mit bleihaltigen Kraftstoffen gemäß DIN 51600 ohne 1,2-Dibromethan und 1,2-Dichlorethan problemlos betrieben werden können, ohne daß Motorschäden auftraten" (S. 5, Abs. 2). Dies wird auch in der Praxis bestätigt, da die Deutsche Mineralölindustrie auf freiwilliger Basis seit einiger Zeit dem verbreiteten Benzin keine Chlor- und Bromverbindungen zusetzt.

Ausnahmen können aber im Falle evtl. Versorgungsengpässe in einer Übergangszeit notwendig sein. Daher soll § 3 Abs. 3 Satz 2 entsprechend geändert werden.

B

3. Der Rechtsausschuß und
der Wirtschaftsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.